

Beschlussvorlage

nicht öffentlich

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Datum	
Finanz- und Beteiligungsausschuss	12.11.2025	nicht öffentlich
Hauptausschuss	12.11.2025	nicht öffentlich
Kreistag	24.11.2025	öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Bestimmung von neun Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH

Gesetzliche Grundlage: § 63 SächsLKrO i. V. m. §§ 98 Abs. 2, 42 Abs. 2 SächsGemO in der jeweils gültigen Fassung sowie § 7 des Gesellschaftsvertrages der zu gründenden Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH

Einreicher: Landrat

Erarbeitet: Erste Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag bestimmt folgende neun Mitglieder in den Aufsichtsrat der Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH:

- Herrn Carsten Michaelis
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau
- Herrn/Frau

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Aufgrund der Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Beteiligungsgesellschaften des Landkreises Zwickau sind gemäß § 63 SächsLKrO i. V. mit § 98 Abs. 2 SächsGemO vom Kreistag die Mitglieder der Aufsichtsräte widerruflich zu bestimmen.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 5. November 2014 (Beschlussnummer 008/14/KT) findet für die Bestimmung der Aufsichtsräte das Benennungsverfahren Anwendung.

Der Aufsichtsrat der Klinik- und Pflegeverbund Landkreis Zwickau gGmbH besteht aus neun Mitgliedern, die vom Kreistag zu bestimmen sind.

Wenn der Kreistag mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden kann, dann ist auch der Landrat oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Kreistag zu bestimmen.

Als Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.